

10. Arbeitsschutzausschuss

¹In Dienststellen mit mehr als 20 Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. ²Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich zusammen aus

- a) der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen,
- b) zwei vom Personalrat bestimmten Personalratsmitgliedern,
- c) Betriebsärztinnen/Betriebsärzten,
- d) Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- e) Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und
- f) der Schwerbehindertenvertretung.

³Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. ⁴Der Arbeitsschutzausschuss sollte mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten; abhängig vom Gefährdungspotential in der Dienststelle und dem Stand des Arbeitsschutzes können jedoch ein bis zwei Sitzungen pro Jahr ausreichend sein. ⁵Er wird von der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen einberufen, der/dem auch die Leitung des Ausschusses obliegt. ⁶Soweit in Dienststellen der Gruppe 4 von der Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und/oder Fachkräften für Arbeitssicherheit abgesehen wird (Nr. 2.6), ist die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nicht erforderlich.